

Darf ich mein Pferd weiterhin reiten/bewegen?

Bewegung ist ein Grundbedürfnis von Pferden, wird ihnen diese verwehrt, drohen physische und psychische Schäden. Die Österreichische Tierhaltungsverordnung schreibt in Anlage 1 (Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden) unter Punkt 2.2.4. Auslauf deshalb ganz klar vor: „Mehrmals wöchentlich ist eine **ausreichende Bewegungsmöglichkeit** wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.“

Ist freier Auslauf auf der Koppel nicht möglich, muss Bewegung auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Etwa in Form von Longieren, Spazieren gehen, Schrittmachine oder dergleichen. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen regelmäßiger Koppelgang alleine nicht ausreichend ist, um die Gesundheit des Pferdes zu gewährleisten. Dies gilt beispielsweise für Pferde mit Grunderkrankungen wie PSSM, einem erhöhten Hufreherisiko oder Lungenproblemen, um nur einige zu nennen. Hier gewährt das Gesetz die Möglichkeit, das Pferd seinen Bedürfnissen entsprechend bewegen zu können, wenn andernfalls seine Gesundheit ernsthaft bedroht ist. Voraussetzung ist aber immer, sämtliche Vorgaben zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu beachten, also keine Ausritte oder Trainings in Gruppen zu unternehmen. Wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Bewegen von Pferden – gleich ob unter dem Sattel oder an der Hand – nicht unter das über Sportvereine verhängte Betätigungsverbot fällt.

Laut Verordnung der österreichischen Bundesregierung ist Sport betreiben im Freien weiterhin erlaubt, so lange es alleine passiert, Abstand zu anderen Personen gehalten wird und auch die Anreise möglichst kontaktarm geschieht (also nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln).

Darf mir der Zugang zum Stall, in dem mein Pferd untergebracht ist, untersagt werden?

Prinzipiell dürfen Sie Ihr Pferd nur aufsuchen, wenn dies zur **Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Eigentum** (Ihr Pferd) notwendig ist. Ansonsten ist das Betreten von öffentlichen Räumen, zu denen auch Reitbetriebe und Pferdeställe zählen, untersagt.

Darf ich meinen Reitbetrieb (Schulbetrieb) fortführen?

Nein, hier schiebt die Verordnung der Bundesregierung ganz klar einen Riegel vor. Per 16. März 2020 gilt ein Versammlungsverbot. Spiel- und Sportplätze sind zu schließen, der Sportbetrieb – zu dem auch der Reitschulbetrieb zählt – ist einzustellen. Die Bundessportorganisation appelliert dringend, sich lückenlos an diese Vorgaben zu halten. Sportvereine, die ihren Betrieb nicht einstellen, riskieren den Entzug sämtlicher Fördergelder für die kommenden Jahre.

Kann ich weiterhin an Reitunterricht teilnehmen?

Nein, hier schiebt die Verordnung der Bundesregierung ganz klar einen Riegel vor. Per 16. März 2020 gilt ein Versammlungsverbot. Spiel- und Sportplätze sind zu schließen, der Sportbetrieb – zu dem auch der Reitschulbetrieb zählt – ist einzustellen.

Dürfen Tierärzte und Hufschmiede weiterhin ihre Arbeit verrichten und Pferde in Ställen und Einstellbetrieben behandeln?

Ja, Tierärzten und Hufschmieden ist auch weiterhin die Arbeit am Pferd zu gestatten – auch in Ställen, die ein Betretungsverbot verhängt haben (ausgenommen, der Stall wurde behördlich unter Quarantäne gesetzt). Bei der Versorgung durch den Veterinär handelt es sich ebenso wie bei Hufschmiedetätigkeiten um (tiermedizinische) Notfalldienste bzw. notwendige Pflgetätigkeiten. Für Stallbesitzerinnen und Stallbesitzer gilt auch in Zeiten von Corona die im Rahmen des Einstellvertrages übernommene Haftung für die ordnungsgemäße Versorgung des Tieres.